



Nr. 20 / 16. September 2016

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern -
Luftamt Südbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum
Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß
§ 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in
den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern
und Schwaben des Freistaates Bayern**

**Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom
16. September 2016**

Unbemannte Luftfahrtsysteme sind unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden (§ 1 Abs. 2 Satz 3 Luftverkehrsgesetz). Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7, Abs. 3 Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2015 (BGBl I S. 1894), geändert durch Artikel 3 des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 28. Juni 2016 (BGBl I S. 1548) bedarf die Nutzung des Luftraums durch den Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen der Erlaubnis durch die zuständige Behörde des Landes. Die Erlaubnis kann Personen oder Personenvereinigungen für den Einzelfall oder allgemein erteilt werden (§ 20 Abs. 4 Satz 3 LuftVO). Aufgrund dieser Vorschriften erlässt die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Die Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gilt im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - allen Personen und Personenvereinigungen, die die Erklärung im Anhang abgegeben haben und deren Gültigkeitsdauer nicht überschritten ist, in dem unter Ziff. I festgelegten Umfang und unter Einhaltung der unter Ziff. III aufgeführten Nebenbestimmungen als erteilt:

I.

Umfang und Geltungsbereich der Erlaubnis

Umfang der Erlaubnis:

Betrieb eines unbemannten Luftfahrtsystems mit einer Gesamtmasse von max. 10 kg ohne Verbrennungsmotor bis zu einer maximalen Höhe von 100 m über Grund (AGL). Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems über Menschenansammlungen, Unglücksorten, Katastrophengebieten und anderen Einsatzorten von Polizei oder anderen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie in Luftsperrgebieten und Gebieten mit Flugbeschränkungen (§ 17 LuftVO) ist nicht gestattet. Dies gilt auch für den Betrieb über Justizvollzugsanstalten, Industrieanlagen, Anlagen der Energieerzeugung und -verteilung und militärischen Anlagen, soweit diese Stellen den Betrieb nicht ausdrücklich gestattet haben.

Zweck:

Alle Zwecke außerhalb des Sports oder der Freizeitgestaltung, insbesondere

- gewerbliche Herstellung von Foto- und Videoaufnahmen
- Erprobungsflüge
- Abnahme Flüge
- Schulungen
- Vorführungen und Demonstrationen

Geltungsbereich:

Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben des Freistaates Bayern

Betriebszeiten: täglich von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang

II.

Widerrufsvorbehalt und Vorbehalt weiterer Anordnungen

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit widerrufen, vom Umfang her begrenzt oder erweitert, geändert oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden. Der Widerruf oder die Änderung der Allgemeinverfügung wird unmittelbar nach Bekanntmachung in den Nachrichten für Luftfahrer wirksam, es sei denn in der Bekanntmachung wird eine andere Gültigkeit festgelegt. Personen oder Personenvereinigungen, die von dieser Erlaubnis Gebrauch machen, sind daher verpflichtet, sich regelmäßig über den Stand der Allgemeinverfügung zu informieren (auf der Internetseite <http://www.regierung.oberbayern.bayern>).

de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/ wird die jeweils geltende Fassung eingestellt).

III. Nebenbestimmungen

1. Starts und Landungen dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. des Verfügungsberechtigten durchgeführt werden.

2. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten und nur unter deren Aufsicht oder unter der Aufsicht einer von den Erziehungsberechtigten bestimmten Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, oder einer hierzu aufgrund ihrer Funktion befugten Person (z. B. Lehrer, Erzieher, Ausbilder) von dieser Erlaubnis Gebrauch machen.

3. Innerhalb geschlossener Ortschaften ist die zuständige Polizeidienststelle mindestens 24 Stunden vorab zu informieren. Dies gilt auch für die Luftraumnutzung außerhalb geschlossener Ortschaften, sofern diese im Zusammenhang mit einer Veranstaltung durchgeführt wird. Die Polizei kann den Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Wenn die Polizei dazu auffordert, ist der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems unverzüglich einzustellen.

4. Innerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten darf von dieser Erlaubnis nur Gebrauch gemacht werden, wenn der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems nicht aufgrund der Schutzgebietsverordnung untersagt oder unter Erlaubnisvorbehalt gestellt ist. Befindet sich das Aufstiegs Gelände und/oder der zu nutzende Luftraum innerhalb eines naturschutzrechtlichen Schutzgebietes, ist die zuständige Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn des Flugbetriebes zu informieren und mit dieser abzuklären, ob die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung die Luftraumnutzung zulassen.

5. Das unbemannte Luftfahrtsystem ist so zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, landwirtschaftliche Nutztieren und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen dürfen nicht angeflogen werden.

6. Der Start- und Landeplatz ist abzusichern, um eine Gefährdung von Dritten auszuschließen.

7. Der Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems darf nur unter den Bedingungen und innerhalb der Betriebsgrenzen der Betriebsanleitung bzw. der Gebrauchsanweisung des Herstellers und in Sichtweite des Steuerers erfolgen. Der Betrieb erfolgt außerhalb der

Sichtweite des Steuerers, wenn das Luftfahrtgerät ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr zu sehen oder eindeutig zu erkennen ist (vgl. § 19 Abs. 3 Satz 2 LuftVO). Der automatisch-autonome Betrieb (z. B. mittels GPS-waypoint-Navigation) ist nur in Sichtweite erlaubt und nur wenn der Steuerer jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung manuell und in Echtzeit eingreifen kann.

8. Bei dem Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems muss ein ausreichender Sicherheitsabstand zu dritten Personen, landwirtschaftlichen Nutztieren sowie zu öffentlichen Verkehrswegen, Hochspannungsleitungen und anderen Hindernissen eingehalten werden. Die Beurteilung eines ausreichenden Abstandes ist vom Steuerer so vorzunehmen, dass jegliche Beeinträchtigung und Gefährdung ausgeschlossen ist. Unbeschadet dessen dürfen Menschen nicht in einer Höhe von weniger als 25 m überfliegen werden. Der Betrieb des UAS über Menschenansammlungen wird von dieser Erlaubnis nicht umfasst (siehe Ziff. I).

9. Für die Vorbereitung des Betriebes sind vom Steuerer alle wesentlichen Informationen über die örtlichen Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Einsatzes des unbemannten Luftfahrtsystems herrschenden meteorologischen Bedingungen und Luftraumverhältnisse (un-/kontrollierter Luftraum, Entfernung zu Flughäfen/Landeplätzen/Segelfluggeländen, Flugsicherungsanlagen, ständige oder temporäre Flugbeschränkungsgebiete u. a.) einzuholen sowie ein an den Einsatz angepasstes Notfallverfahren für das Notfallszenario „Funkausfall“ festzulegen.

10. Für die Beurteilung der luftfahrtspezifischen Belange sind die von den Flugsicherungsorganisationen herausgegebenen aktuellen Luftfahrerkarten und -handbücher sowie das aktuelle VFR-Bulletin zu verwenden.

11. Beim Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen ist auf weiteren Flugverkehr zu achten. Das unbemannte Luftfahrtsystem hat bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen. Im Einsatzraum von Luftfahrzeugen der Polizeien des Bundes oder der Länder und der Rettungsdienste ist der Betrieb nicht erlaubt bzw. umgehend einzustellen. Die Aufnahme bzw. die Wiederaufnahme des Betriebes von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von 1,5 Kilometern zu einer solchen Einsatzstelle ist nur mit Genehmigung des örtlichen Einsatzleiters erlaubt.

12. Es dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen

geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.

13. Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen bzw. das vorab festgelegte Notfallverfahren einzuleiten. Der Flugbetrieb ist solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde.

14. Der Erlaubnisinhaber hat einen Nachweis (Aufzeichnungen über den jeweiligen Flugbetrieb) über den Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen mit folgenden Angaben zu führen:

- Name des Steuerers,
- Datum und Uhrzeit,
- Aufstiegs- und Einsatzort (mit genauen Angaben)
- Dauer des Einsatzes,
- Bezeichnung des Gerätes
- Anzahl der Starts und Landungen,
- Besonderheiten, Vorkommnisse, Betriebsstörungen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren, bei der Ausübung dieser Erlaubnis mitzuführen und der zuständigen Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Verlangen vorzulegen.

15. Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden sowie sonstige nicht nur geringfügige Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind der Luftfahrtbehörde unverzüglich anzuzeigen. Eine etwaige Anzeigepflicht nach § 7 LuftVO bleibt hiervon unberührt.

16. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Absatz 1a), 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff. LuftverkehrsZulassungs-Ordnung (LuftVZO) bestehen. Sofern durch den Versicherungsvertrag einzelne Einsatz- oder räumlichen Betriebsbereiche (z. B. Betrieb innerhalb des kontrollierten Luftraums) von der Versicherung ausgeschlossen sind, gilt diese Erlaubnis als nur in dem Umfang erteilt, der von dem Versicherungsschutz abgedeckt ist.

17. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen in einer Entfernung von weniger als 1,5 Kilometer von der Begrenzung von Flugplätzen (ausgenommen Flughäfen, siehe III.18) sowie auf Flugplätzen bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder der Flugleitung. Hierbei ist die Begrenzung der Start- und Landebahn, beim Verkehrsflughafen Nürnberg der Zaunverlauf um das Flughafengelände maßgeblich.

18. Vor dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb des kontrollierten Luftraums ist eine Flugverkehrskontrollfreigabe bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 LuftVO

einzuholen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Flugverkehrskontrollfreigabe durch eine in den Nachrichten für Luftfahrer bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur Erteilung von Flugverkehrskontrollfreigaben der jeweils zuständigen Flugsicherungsorganisation allgemein erteilt wurde. In diesem Fall sind die Einschränkungen und Voraussetzungen für die allgemeine Erteilung der Flugverkehrskontrollfreigabe zu beachten.

19. Von dieser Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, nachdem die Person, die von der Erlaubnis Gebrauch machen wird, bei Personenvereinigungen neben der/den für diese vertretungsberechtigte(n) Person(en) auch alle Steuerer die Erklärung in der Anlage vollständig ausgefüllt und unterzeichnet hat/haben und der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - , 80534 München per Briefpost zugegangen ist. Die Erklärung gilt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Sie ist zwei Jahre ab Abgabe (Datum der Unterzeichnung) gültig. Beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems ist eine Kopie der Erklärung sowie der Text dieser Allgemeinverfügung mitzuführen. Letzteres kann auch in elektronischer Weise erfolgen. Außerdem sind bei der Luftraumnutzung ein Ausweisdokument mit einem Passbild und der Nachweis über die nach Ziff. III.16 abgeschlossene Versicherung mitzuführen und auf Verlangen der Luftfahrtbehörde oder der Polizei vorzuweisen.

20. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen innerhalb einer Zone mit Funkkommunikationspflicht (Radio Mandatory Zone) bedarf der Zustimmung der Luftaufsicht oder Flugleitung. Folgende Angaben sind mindestens zu machen:

- Name, Vorname
- Aufstiegsort
- Aufstieghöhe (max. 100 m AGL)
- Dauer des Betriebs • Telefonische Erreichbarkeit

IV.
Hinweise

1. Mit Hilfe des unbemannten Luftfahrtsystems darf nicht in den räumlich-gegenständlichen Bereich der privaten Lebensgestaltung Dritter eingedrungen werden (z. B. Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht).

2. Die Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderliche öffentlich- oder privatrechtliche Zustimmungen, Genehmigungen oder Erlaubnisse, soweit dies nicht gesetzlich vorgesehen ist und befreit nicht von der Einhaltung der Vorschriften und sonstigen Bestimmungen, die bei der Teilnahme am Luftverkehr zu beachten sind.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Nebenbestimmungen dieses Bescheides können als

Ordnungswidrigkeit geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind.

4. Die Erlaubnisbehörde ist jederzeit berechtigt nachzuprüfen, ob der Flugbetrieb, der auf der Grundlage dieser Erlaubnis stattfindet, ordnungsgemäß durchgeführt wird. Sie kann die hierfür notwendigen Auskünfte verlangen, Überprüfungen durchführen und die Einsicht in Nachweise verlangen.

5. Der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen, der über den Umfang dieser Erlaubnis hinausgeht, bedarf einer individuellen Erlaubnis durch die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern -.

6. Auf der Internetseite <http://www.regierung.oberbayern.de/aufgaben/wirtschaft/luftamt/> stehen für die

Flugvorbereitung nützliche Informationen (Flugplätze, Flugbeschränkungsgebiete, Kontrollzonen) sowie die Erklärung im Anhang als ausfüllbares pdf-Dokument zur Verfügung.

7. Der Eingang der Erklärung nach Ziff. III.19 beim Luftamt wird nicht durch die Behörde bestätigt. Es gilt die dort angegebene Zugangsfiktion. Es wird gebeten, von diesbezüglichen Nachfragen abzusehen. Sofern der Absender einen Zugangsnachweis wünscht, besteht die Möglichkeit, die Übersendung per Einschreiben mit Rückschein vorzunehmen.

8. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten nicht unmittelbar für die Betreiber von unbemannten Luftfahrzeugen, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden. Für diese Luftfahrzeuge sind die luftrechtlichen Regelungen für Flugmodelle anzuwenden. Den Betreibern dieser Fluggeräte wird aber empfohlen, bei dem Betrieb dieser Geräte ebenfalls die Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu beachten, soweit diese nicht ohnehin schon aufgrund von anderweitigen gesetzlichen Vorgaben verbindlich einzuhalten sind. Bei Beachtung dieser Regelungen ist sichergestellt, dass durch den Betrieb dieser Art von Flugmodellen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung und der Luftverkehr nicht gefährdet werden.

9. Bereits durch die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - oder durch die Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - durch individuellen Erlaubnisbescheid erteilte Allgemeinerlaubnisse zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen oder Anerkennungen von solchen Erlaubnissen, die durch eine Luftfahrtbehörde außerhalb Bayerns erteilt wurden, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Befristung von dieser Allgemeinverfügung unberührt und gültig.

V.
Anerkennung

Für Personen und Personenvereinigungen, die die Allgemeinerlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen durch Abgabe der vorgegebenen Erklärung wirksam über eine Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erworben haben, wird diese Allgemeinerlaubnis hiermit für den unter Ziff. I genannten Geltungsbereich allgemein anerkannt, ohne dass es der Abgabe einer weiteren Erklärung bei der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - bedürfte.

VI.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 19.09.2016 in Kraft und wird auch in den Nachrichten für Luftfahrer veröffentlicht. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung wird die mit Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern vom 15.01.2016 erlassene Allgemeinverfügung aufgehoben. Erklärungen nach Ziff. III.19, zum Zweck der Nutzung der durch Allgemeinverfügung vom 15.01.2016 erteilten Allgemeinerlaubnis abgegeben wurden, gelten bis zu deren Ablauf für die Nutzung der durch Allgemeinverfügung vom 15.09.2016 erteilten Allgemeinerlaubnis weiter.

VII.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München Bayerstr. 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Luftrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

München, 16. September 2016
Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Regierung von Oberbayern
Luftamt Südbayern
Maximilianstr. 39
80538 München

Erklärung zur Nutzung der durch Allgemeinverfügung erteilten Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen

gem. Allgemeinverfügung der Regierung von Oberbayern
und Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken

Bitte beachten Sie, dass diese Erklärung für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Abgabe (Datum der Unterzeichnung) gültig ist. Geben Sie daher unbedingt das Datum der Abgabe an. Sie können ab dem dritten Werktag nach Aufgabe zur Post von der Allgemeinerlaubnis Gebrauch machen. Eine Bestätigung des Eingangs durch das zuständige Luftamt erfolgt nicht.
Bitte fertigen Sie eine Kopie dieser Erklärung, die beim Betrieb des unbemannten Luftfahrtsystems mitzuführen ist.

Bei Einzelpersonen

| | | |
|------------------------------|-----------------------------|-----|
| Name | Vorname(n) | |
| Geburtsort | Geburtsdatum | |
| Straße, Haus-Nummer | Postleitzahl | Ort |
| Telefon (freiwillige Angabe) | E-Mail (freiwillige Angabe) | |

Bei Personenvereinigungen

| | | |
|---|-----------------------------|-----|
| Name der Firma/Behörde/sonstigen Einrichtung | Rechtsform | |
| Name(n) der Vertretungsberechtigten/des Vertretungsberechtigten | Vorname(n) | |
| Straße, Haus-Nummer | Postleitzahl | Ort |
| Telefon (freiwillige Angabe) | E-Mail (freiwillige Angabe) | |

Für die oben angeführte Personenvereinigung sollen die auf Seite 3 dieser Erklärung aufgeführten Personen die Luftraumnutzung durchführen.

rob_25-059/01.16-p

Seite 1 von 3

2

Hiermit gibt/geben die unterzeichnende/n Person/en und gegebenenfalls die auf Seite 3 unterzeichnenden Personen gegenüber dem Luftamt der Regierung folgende Erklärung ab:

1. Ich werde nach Zugang dieser Erklärung bei der Behörde (diese gilt am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als zugegangen) von der Allgemeinverfügung

- der Regierung von Oberbayern - Luftamt Südbayern - zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrsordnung (LuftVO) **in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben** des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen

oder (die Erklärung kann nur an eine Regierung gerichtet werden)

- der Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern- zur Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 Luftverkehrsordnung (LuftVO) **in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz** des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung Gebrauch machen.

Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung habe ich vollständig zur Kenntnis genommen. Ich werde mich regelmäßig über den aktuellen Stand dieser Allgemeinverfügung informieren.

2. Ich erkläre, dass ich mich eingehend mit den technischen und betrieblichen Anforderungen an das verwendete Fluggerät vertraut gemacht habe und über eine ausreichende Befähigung zur sicheren Bedienung des unbemannten Luftfahrtsystems verfüge.
3. Es wird versichert, dass für die Regulierung von Personen- und Sachschäden eine Haftpflichtversicherung nach den Vorschriften §§ 37 Abs. 1 Buchst. a, 43 LuftVG i. V. m. § 101 ff Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) besteht.
4. Ich erkläre, dass durch die beantragte Nutzung des Luftraumes datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht verletzt werden. Die beantragte Nutzung dient nicht der gezielten Beobachtung und/oder Aufzeichnung von Personen bzw. es liegt eine schriftliche Einwilligung der betreffenden Personen vor.

Ort, Datum (der Abgabe)

Bei Einzelpersonen

Bei Personenvereinigungen

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Erklärung zur Nutzung der durch Allgemeinverfügung
erteilten Erlaubnis zum Aufstieg von unbemannten Luftfahrtsystemen

Seite 3 von 3

München, 16. September 2016 Regierung
von Oberbayern

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin